

# Welche Lehren kann man in Ungarn aus der neuesten deutschen genossenschaftsrechtlichen Reformbewegung ziehen?

Von Prof. Dr. Edmund Kuncz, Budapest, Mitglied der Internationalen Rechtskammer.

Die Satzungen der im April 1941 gegründeten Internationalen Rechtskammer bestimmen im § 2 als Ziel dieses überaus wichtigen Institutes folgendermaßen:

„Die Internationale Rechtskammer hat die Aufgabe, die berufsständische und fachliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts zwischen den einzelnen Ländern zu fördern.“

Herr Reichsminister Dr. Frank zeigte in seiner Schlußrede, in der er die Kunst des echten Rechtswahrsers mit dem hinreißenden Schwung des geborenen Redners vereinigte, jene glänzende Perspektive, die den Wirkungskreis dieser Institution bedeutet. Er erklärte in seiner Rede, daß „jene Probleme“ zweck- und sinnvolle Erörterung, ja ihre Lösung in der Internationalen Rechtskammer finden sollen, die sich aus der Lebenswirklichkeit der in der Internationalen Rechtskammer vertretenen Völker ergeben.

Die Satzungen der Internationalen Rechtskammer und die Worte des Herrn Reichsministers Dr. Frank veranlassen mich zu einigen Bemerkungen auf die am 17. März 1940 veröffentlichte hochwertige Denkschrift<sup>1)</sup> des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht. Diese Bemerkungen sollen in gewissem Maße dazu dienen, die deutschen Fachkreise und die Mitglieder der Internationalen Rechtskammer über den heutigen Stand der ungarischen Genossenschaftsreform zu unterrichten; sie mögen gleichzeitig auch jenen Umstand dokumentieren, in welchem Maße die Lösung derselben Probleme von der eigenartigen Lage der verschiedenen Länder abhängig ist.

<sup>1)</sup> Das Recht der deutschen Genossenschaften. Denkschrift des Ausschusses für Genossenschaftsrecht der Akademie für Deutsches Recht. Vorgelegt von dessen Vorsitzenden Ministerpräsident a. D. Walter Granzow. Berlin 1940. Nachfolgend: „Ausschuß“.

Das neueste Spiegelbild der ungarischen genossenschaftlichen Reformbewegung ist der von mir im Jahre 1935 verfaßte Entwurf, in dem ich die Bemerkungen der im Rechtsausschuß des Ungarischen Genossenschaftsbundes gehaltenen Enquetes stets sorgfältig vor Augen hielt<sup>2)</sup>.

Die Lehren aus den im Ausschuß der Akademie für deutsches Recht zum Ausdruck gebrachten Reformbewegungen können ungarischerseits allerdings in der Weise am besten gezogen werden, wenn wir das gültige deutsche Genossenschaftsrecht (Gesetz vom 1. Mai 1889 mit den bis zum 30. Oktober 1934 durchgeführten Änderungen) und die Vorschläge des Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht unserem (im Jahre 1935 ausgearbeiteten) Entwurf gegenüberstellen. In dieser kurzen Übersicht wollen wir uns an die Reihenfolge halten, in der sich der Ausschuß mit den einzelnen genossenschaftsrechtlichen Problemen befaßte.

## I.

Hinsichtlich der rechtlichen Begriffsbestimmung des Wesens der Genossenschaft mahnt uns die deutsche Reformarbeit an jene Wahrheit und an jenen Grundsatz der Reform, daß die genossenschaftliche Bewegung — trotz ihrer allgemeinen und internationalen Durchschlagskraft — in jedem Lande, bei jedem Volke ihr eigenartiges nationales Gepräge aufweist. Die Präambel beschränkt die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die deutsche Genossenschaftsbewegung; die Aufgabe, die Bedeutung und die rechtliche Begriffsbestimmung der deutschen Genossenschaften wird von dieser Bewegung abstrahiert. Die deutsche Präambel und die Begriffsbestimmung könnten wir auch in dem Falle nicht übernehmen, wenn wir dies tun wollten und gegen die neue Definition keine Einwendung hätten. Und zwar einfach aus dem Grunde, weil die ungarische Genossenschaftsbewegung anderen Charakter aufweist als die deutsche; das ungarische Genossenschaftsrecht muß daher diese ungarische Eigenart zum Ausdruck bringen.

1. Die ungarische Genossenschaft kann aus dem Rahmen der „Gesellschaft“ oder aber der „Handelsgesellschaft“ nicht herausgehoben werden. Dadurch würden wir sie der Lebensluft, des Vorteiles „der Gleichbehandlung“ mit anderen Handelsunternehmungen berauben. Wir dürfen nämlich nie vergessen, daß die Hauptaufgabe der von Graf Alexander v. Károlyi gegründeten Genossenschaftsbewegung von Anfang an darin bestand, die kleinen Existenzen gegen die ungerechten und unerträglichen Auswüchse des die vollkommene wirtschaftliche Freiheit genießenden Kapitalismus zu schützen und gleichzeitig selbst den Kapitalismus zu

---

<sup>2)</sup> „Gesetzentwurf über die Genossenschaft“ (enthaltend 175 Paragraphen und XII Abschnitte), der außer der rechtlichen Regelung der einzelnen Genossenschaften (§§ 1—128), die Bedingungen der Niederlassung der ausländischen Genossenschaften (§§ 129—132), die Rechtsverhältnisse der genossenschaftlichen Zentrale (§§ 138—157), die Interessenvertretung der Genossenschaften (§§ 158 und 159) und die Kontrolle der außerhalb der Zentrale und Verbände stehenden Genossenschaften (§§ 160—164) regelt. In folgendem wird der Entwurf als „E“ zitiert.

reformieren, zu ergänzen und zu verbessern! Sie hätte diesen Aufgabenkreis nicht erfüllen können, wenn die Rechtsordnung der Genossenschaft nicht dieselbe Freiheit, dieselben Privilegien gesichert hätte, die jeder „Handelsunternehmung“ zustehen.

Deshalb kann bei uns keine Rede von der Übernahme des schweizerischen Rechtes sein, das die Genossenschaft scharf von den „Handelsgesellschaften“ trennt und sie als eine „Körperschaft“ betrachtet. Wir können aber auch den Ausschuß nicht auf einem Wege folgen, auf dem er die deutsche Genossenschaft von den Handelsgesellschaften trennen will. Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 bezeichnet im § 1 und Abs. 2 § 17 die Genossenschaft mit gutem Recht als „Gesellschaft“ und als „Kaufmann“.

2. Jener Umstand, daß die ungarischen Genossenschaften im Boden der Handelsgesellschaften wurzeln und als solche sich entwickelt haben, stellt die andere charakteristische Beschaffenheit der ungarischen Genossenschaft die wirtschaftliche Eigenart in den Vordergrund. Unser Genossenschaftsrecht und unsere Wirtschaftspolitik hält folgerichtig an der politischen und konfessionellen Neutralität der Genossenschaft fest. Die Genossenschaft ist eine „wirtschaftliche Unternehmung“, die sich ihren sozialpolitischen Zielsetzungen nur insofern widmen kann, daß sie ihre Überschüsse oder nach der Liquidation noch übriggebliebenes reines Vermögen kulturellen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zukommen läßt. In dieser Hinsicht weicht die deutsche Reformbewegung nur unwesentlich von der ungarischen ab. Zwischen dem durch den Ausschuß verfaßten § 1 und zwischen dem § 1<sup>3)</sup> des E. scheint nur ein Unterschied zu bestehen. Laut der einen ist es der Zweck, „die Eigenwirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“; laut § 1 des E. „die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder auf Grund der Gegenseitigkeit zu fördern oder zu sichern“. Zu dieser Bestimmung des E. gehört jedoch organisch jenes Kriterium, daß die Mitglieder bei dieser Unternehmung auch zur Mitwirkung oder zur Inanspruchnahme der Unternehmung verpflichtet sind. Der deutsche Text drückt denselben Gedanken kürzer (vielleicht auch zu kurz) aus, indem er nicht nur auf die wirtschaftliche Zielsetzung, sondern auch auf die „differentia specifica“ der Genossenschaft hinweist. In den Augen der ungarischen Genossenschaftler drückt die „Gegenseitigkeit“ plastisch die genossenschaftliche Idee aus und der „gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb“ — der im § 223 des ung. HGB. als „gemeinschaftliche Geschäftsverwaltung“ übersetzt wurde — lautet fremd und unverständlich.

---

<sup>3)</sup> § 1: „Die Genossenschaft ist eine Handelsgesellschaft, deren Zweck es ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder auf Grund der Gegenseitigkeit zu fördern oder zu sichern und deren Mitglieder zu dem Gesellschaftsziel außer ihren Vermögensleistungen auch durch ihre Mitwirkung in der Unternehmung oder durch deren Inanspruchnahme beisteuern.“

3. Die internationale *differentia specifica* der Genossenschaft ist im deutschen Recht dieselbe wie bei uns, wengleich § 1 des E. dies in anderer Abfassung zum Ausdruck bringt. Dies ist nämlich die spezielle genossenschaftliche Kooperation: die Auflösung des Genossenschaftszwecks in der Wirtschaft der Mitglieder. Darauf weisen eben die Ausdrücke: „die genossenschaftliche Geschäftsverwaltung“ im § 223 des ung. HGB., „der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb“ im § 1 des deutschen Gesetzes und die durch den Ausschuß vorgeschlagene Abänderung, die die Förderung der „Eigenwirtschaft“ der Mitglieder als wesentlich erachtet, hin.

4. Die Verschiedenheit der Genossenschaftsarten verlangt die Sicherung der genossenschaftlichen Autonomie und größtmögliche Bewegungsfreiheit der Genossenschaft. Das größte Aktivum des lückenhaften und gänzlich negativen Genossenschaftsrechts des ung. HGB. besteht gerade darin, daß es diese Autonomie und Bewegungsfreiheit gänzlich — vielleicht in übertriebenem Maße — sicherte. Wenn wir die Arbeit des Ausschusses sorgfältig durchstudieren, können wir bald zu jener Erkenntnis gelangen, daß auch die nationalsozialistische Weltanschauung diese Autonomie und Bewegungsfreiheit nicht knebeln will. Schon die Präambel weist auf den „freiwilligen Entschluß“ „Einsicht der einzelnen“ und auf die „Selbsthilfe“ als „Tragsäulen“ der deutschen Genossenschaftsbewegung hin. Den besten Beweis dieser Auffassung leistet jene energische Geste, mit der der Ausschuß die auf das „Führerprinzip“ basierten Vorschläge zurückwies (der „Einmannvorstand“ kann nicht obligatorisch sein; die Auswahl der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat mit geringerer Mitgliederzahl ist besser gewährleistet, als durch den Beschluß einer vielköpfigen Mitgliederversammlung. Wenn wir die Generalversammlung um ihre Rechte verkürzen, beeinträchtigen wir das Interesse der Mitglieder in ungünstiger Weise; die Mitglieder müssen über die Genossenschaft informiert werden auch im Falle einer Vertreterversammlung). Der Ausschuß setzt sich für die genossenschaftliche Autonomie auch dadurch ein, daß er gegen die Pflichtmitgliedschaft Stellung nimmt, an dem freien Austrittsrecht der Mitglieder festhält, den Satzungen freie Hand hinsichtlich der Aufteilung des Überschusses und auch hinsichtlich anderer wichtiger Fragen sichert und daß er schließlich die Pflege, die Lenkung und die Kontrolle der Genossenschaften nicht als Aufgabe des Staates, sondern als Aufgabe der durch die Genossenschaften gebildeten autonomen Vereine — Prüfungsverbände, Spitzenverbände — betrachtet.

## II.

1. Der E. tritt betreffend die Organisation der Genossenschaft mit jener kühnen Neuerung hervor, daß er den laut dem gültigen ung. HGB. eingesetzten Aufsichtsrat ausschaltet; den heutigen Vorstand — ohne die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder — zum „Verwaltungsrat“ befördert, der mit den Rechten der Führung und Kontrolle des Chefs versehen

ist, und die äußere Kontrolle zur Aufgabe teils der Genossenschaftszentrale, teils des „Genossenschaftlichen Kontrollausschusses“ macht. Der „Vorstand“ wäre laut Vorstellung des E. nichts anderes, als diejenige Person oder diejenigen Personen, die in Wirklichkeit die Genossenschaft führen, also — falls solche vorhanden sind — der Generaldirektor und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder; bei den ländlichen Konsumgenossenschaften der Geschäftsführer. Diese werden durch den Verwaltungsrat bestimmt; er schließt mit ihnen den Dienstvertrag, enthebt sie ihres Amtes, falls schwerwiegende Gründe vorhanden sind. Laut dem E. wären daher die notwendigen Organe der ungarischen Genossenschaft: die Generalversammlung — fakultative Vertreterversammlung —, der Verwaltungsrat (der jetzige Vorstand ohne den Generaldirektor und ohne die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder) und der Vorstand (Generaldirektor und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, eventuell nur ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied; bei der ländlichen Genossenschaft der Geschäftsführer). Die Umgestaltung des Korps der „Geschäftsführer“ zum „Vorstand“ dient so der Genossenschaft, wie selbst den Geschäftsführern, zum Vorteil. Die Genossenschaft wird dem Vorteil des „einen Willen“ teilhaft, sie erhält einen wirksamen Schutz den persönlichen Interessen der Geschäftsführer gegenüber (Kreditgeschäfte, Konkurrenzverbot; E. §§ 67 und 68) und eine ernste Garantie in der privat- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder (E. §§ 69, 70, 133, 134 und 136), an die Spitze der Genossenschaft wird ein provisorisches Vorstandsmitglied gestellt, falls die Stelle des Vorstandes unbesetzt bliebe (E. § 71). Die Geschäftsführer gewinnen demgegenüber an Ansehen, an Initiative durch die Tatsache, daß — mit der Aufhebung des Wirkens im Hintergrund — die Harmonie zwischen der Aktionsfreiheit und der mit ihrer Tätigkeit gebundenen Verantwortlichkeit hergestellt wird.

2. Der Ausschuß zeigt hinsichtlich der Reform der inneren Organisation einen größeren Konservatismus und Vorsichtigkeit als der E. Er macht nicht einmal jenen Fortschritt möglich, wozu das österreichische Genossenschaftsgesetz die Möglichkeit gibt. Der Ausschuß hält nämlich an der Bestimmung des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 42 Abs. 2) fest, wonach die Bestimmung eines Prokuristen und eines allgemeinen Handelsbevollmächtigten bei der Genossenschaft nicht statthaft sei. Er behält aber auch den Aufsichtsrat, der nicht der Chef und Leiter der Geschäftsführer, sondern nur ein „Zwischenglied“ zwischen der Geschäftsführung und den Mitgliedern und — das „Vorzimmer“ der Vorstandsmitgliedschaft ist. Dies natürlich bedeutet nicht, daß der Ausschuß bei der Genossenschaft den ungarischen lebensunfähigen und ohnmächtigen Aufsichtsrat petrifizieren will. Er hält nur an den Aufsichtsrat des deutschen Genossenschaftsgesetzes fest, der — ähnlich wie der Verwaltungsrat des E.

- a) die Vorstandsmitglieder ernannt,
- b) nur mit einer qualifizierten Mehrheit seines Amtes enthoben werden kann,

- c) unter strengen Inkompatibilitätsvorschriften steht,
- d) nicht verpflichtet ist, die Prüfung korporativ durchzuführen,
- e) befugt ist, die Generalversammlung einzuberufen, falls er es im Interesse der Genossenschaft für notwendig erachtet,
- f) durch die Satzungen auch mit anderen Obliegenheiten betraut werden kann,
- g) befugt ist, die Genossenschaft bei den mit den Vorstandsmitgliedern geschlossenen Geschäften und in den gegen die Vorstandsmitglieder eingeleiteten Streitsachen zu vertreten,
- h) berechtigt ist, die Kreditgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft zu genehmigen und schließlich
- i) die Vorstandsmitglieder suspendieren (§§ 36 bis 41 des deutschen Genossenschaftsgesetzes) zu können.

Dieser Aufsichtsrat ist daher das Ebenbild des durch ung. GAV. vom Jahre 1930 geregelten Aufsichtsrates der GmbH. und daher in seinem Wesen ein „Verwaltungsrat“; hauptsächlich falls die Satzungen seinen Wirkungskreis bezüglich der Kontrolle und der Führung erweitern. (Vergleiche § 71 des GAV. vom Jahre 1930.) Demzufolge unterscheidet sich der deutsche Aufsichtsrat kaum von dem im E. geregelten „Verwaltungsrat“ (§§ 73 bis 80).

3. Bezüglich der Reform der Generalversammlung schlägt der Ausschuß Neuerungen vor, die im E. bereits durchgeführt wurden. So die klare Regelung des Stimmrechtes und des Rechtes auf Auskunftserteilung der interessierten Mitglieder (§§ 37 und 39 des E.) die fakultative Vertreterversammlung in allen Fällen (§ 60 des E.). Im Zusammenhang mit der Vertreterversammlung lenkt der Ausschuß die Aufmerksamkeit auf einzelne Reformvorschläge, die auch für uns empfehlenswert wären (so hauptsächlich die Bestimmung, die eine vorherige Anhörung des Prüfungsverbandes vor Einführung der Vertreterversammlung zur Pflicht macht; eine Bestimmung über die Pflicht der Verwaltung zur Unterrichtung aller Mitglieder in angemessenen Zeitabständen über Stand und Entwicklung der Genossenschaft).

### III.

1. Diejenigen Grundsätze, auf die der Ausschuß die Regelung der Mitgliederfluktuation aufbaut, sind im allgemeinen richtig und auch auf dem Gebiete des ungarischen Genossenschaftsrechtes maßgebend. Die „offene Mitgliedschaft“ möchte ich natürlich nicht als Bestandteil des Wesens der Genossenschaft betrachten, und zwar außer den an anderen Stellen erwähnten Gründen schon deshalb, weil dieses „Prinzip“ dem vom Ausschuß öfters betonten Grundsatz der Mitgliederfluktuation: dem „Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft“ widerspricht. Dieses Prinzip bedeutet nämlich nicht nur, daß niemand in eine Genossenschaft gezwungen werden kann, sondern gleichzeitig auch das, daß die Genossenschaft zur Aufnahme einer Person als Mitglied nicht verpflichtet ist. Wo sind hier die „offenen Türen“?

2. Das vom Ausschuß gebilligte System des deutschen Rechts, wonach der Beitritt und das Ausscheiden durch die Eintragung in die vom Gericht geführten Register Rechtswirkung erlangt, übernimmt der E. nicht. Er hält dies für zu schwerfällig und überflüssig. Es wäre jedoch § 21 des E. mit jenem Gedanken zu ergänzen, der den Vorstand zur Abgabe einer Erklärung binnen einer Präklusivfrist bezüglich der Annahme oder Zurückweisung des Beitrittes verpflichtet.

3. Hinsichtlich der Regelung der Ausschließung halte ich die beispielweise Aufzählung der Ausschlußgründe im § 89 des E.<sup>4)</sup> nicht für überflüssig. Demgegenüber finde ich jenen Vorschlag des Ausschusses begründet, der die Anhörung des Genossenschafters vor seiner Ausschließung für richtig hält.

4. Die Übernahme jener Bestimmung des österreichischen Rechtes ist richtig, die eine teilweise Übertragung eines Geschäftsanteiles ermöglicht. So wäre es notwendig, den § 93 des E. mit folgender Bestimmung zu ergänzen: „Besitzt das Mitglied einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsanteile, so kann es unter den Bedingungen des ersten Absatzes auch einen Teil seiner Geschäftsanteile übertragen“.

„Diese teilweise Übertragung hat nicht die Ausscheidung des Mitgliedes zur Folge.“

---

<sup>4)</sup> § 89: „Die Ausschließungsgründe und die Art der Ausschließung.“

4. „Die Genossenschaft ist befugt jenen Genossenschaftler auszuschließen:

1. der vom Gericht wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aber wegen eines gegen die Genossenschaft begangenen und unter die Bestimmung des § 133 fallenden Handelsvergehens rechtskräftig verurteilt wurde;
2. der im selben Orte Mitglied einer Genossenschaft mit identischem Geschäftskreis ist;
3. der die fälligen Zahlungen auf seinen Geschäftsanteil trotz zweimaliger Mahnung mit Hinweis auf die Folgen des Versäumnisses binnen einer in der zweiten Mahnung gestellten — wenigstens jedoch mit 30 Tagen festgesetzten — Frist nicht geleistet hat;
4. im Falle des Abs. 1 § 87 denjenigen Genossenschaftler, der seinen Wohnsitz aus dem festgesetzten Ort oder Bezirk verlegt hat und seine Mitgliedschaft binnen 30 Tagen nicht kündigt.

Die Satzungen, in denen noch weitere Ausschließungsgründe festgesetzt werden können, bestimmen, welches Organ der Genossenschaft zum Beschluß über die Ausschließung befugt ist.

Den Bescheid über die Ausschließung teilt der Vorstand dem Ausgeschlossenen ohne Verzug mit. Im Falle Punkt 1 darf das ausgeschlossene Mitglied, vom Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbescheides an, an der Generalversammlung oder der Wahl der Vertreter nicht mehr teilnehmen und die Funktion als Vorstandsmitglied oder Verwaltungsratsmitglied nicht mehr ausüben. Übrigens tritt die Ausschließung mit dem Ende jenen Geschäftsjahres in Wirksamkeit, in dem der Ausschließungsbescheid abgesendet wurde.“

#### IV.

1. Hinsichtlich des Geschäftsanteiles wehrt sich der Ausschuß gegen die Feststellung eines Mindestbetrages (§ 23 des E.), gegen nachteilige Behandlung des mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles säumigen Mitgliedes (Abs. 4 des § 36 des E.) und die Anerkennung des Austrittsrechtes der Minderheit im Falle der Erhöhung des Geschäftsanteiles (Abs. 4 des § 33 des österreichischen Genossenschaftsgesetzes und Abs. 2 des § 87 des E.). Unserer Ansicht nach sind diese vom Ausschuß beanstandeten Bestimmungen begründet. Ein Mindestbetrag des Geschäftsanteiles von 2 Pengö verhindert die Festsetzung von Geschäftsanteilen, deren Wert nur in Hellern angegeben ist. Es scheint auch unlogisch, einen seine Pflichten versäumenden Genossenschafter mit Stimmrecht und mit jenen individuellen Rechten zu bekleiden, die das Mitglied zum Wahrer der Gesetzmäßigkeit machen. Was die außerordentlichen Fälle des unbeschränkten Austrittsrechtes betrifft, darf nicht vergessen werden, daß der § 235 des ung. HGB. und die diese gesetzliche Bestimmung interpretierende ungarische Gerichtspraxis auf dem Standpunkt des unbedingten Austrittsrechtes stehen, laut § 86<sup>5)</sup> des E. wird jedoch eine wesentliche Beschränkung des Austrittsrechtes ermöglicht. Es ist billig, die Minderheit zu berechtigen, in Fällen, in denen der Beschluß der Mehrheit ihre besonderen Rechte tangiert, den Austritt als Schutzmittel gegen solche Beschlüsse zu wählen, die entgegen ihrem Willen gefaßt wurden. Der Ausschuß hat keine Einwendung gegen das unbeschränkte Austrittsrecht z. B. bei einem Verein, in welchem Falle jedoch die Möglichkeit eines das Mitglied treffenden Unrechtes viel geringer ist, als bei einer Genossenschaft, wo die Verantwortlichkeit des Mitgliedes gesteigert und der Gegenstand der Genossenschaft geändert werden kann.

2. Der Ausschuß betrachtet als eine wesentliche Eigenschaft der Genossenschaft, daß die Mitglieder nicht nur mit einem Geschäftsanteil, sondern auch mit ihrer Haftpflicht der Genossenschaft beisteuern. Die Verantwortlichkeit — besser gesagt die Haftpflicht — kann sich auch bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung nicht ausschließ-

---

<sup>5)</sup> „Der Austritt ist mittels einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Kündigungserklärung anzumelden.

Die Kündigung ist nur zum Jahresende und mindestens drei Monate vorher zu geben. Die Satzungen können längeren, aber höchstens einen zweijährigen Kündigungstermin festsetzen.

Den Satzungen ist die Möglichkeit vorbehalten, den austretenden Genossenschaftler zur Zahlung eines angemessenen Ablösungsbetrages zu verpflichten, falls der Austritt der Genossenschaft einen beträchtlichen Schaden zufügen oder das Bestehen der Genossenschaft gefährden sollte.

Der Austritt darf durch Bestimmung der Satzungen oder ihrer Änderung nur höchstens auf zehn Jahre ausgeschlossen werden, von dem in den Satzungen festgesetzten Zeitpunkt an gerechnet. Der Verwaltungsrat ist befugt aus besonders in Berücksichtigung zu ziehenden Gründen dem Austritt auch während dieser Frist zuzustimmen. Die Vorschrift des vorigen Absatzes ist auch in diesem Falle anzuwenden.“

lich auf den Geschäftsanteil beschränken. Der Ausschuß schlägt hinsichtlich der Haftpflicht nur diesbezüglich eine Änderung vor, daß im Falle der beschränkten Haftpflicht ein Höchstbetrag der Haftsumme festgesetzt werde.

Das Haftsystem des E. unterscheidet sich wesentlich vom deutschen System. Eine Haftpflicht ist nicht unbedingt notwendig. Die beschränkte Haftung kann sich nur auf eine Haftung für den Geschäftsanteil beschränken (Punkt 4 § 6). Andererseits können die Satzungen, außer der im Falle des Konkurses geltend gemachten Haftpflicht, die Mitglieder zur Leistung von Nebenzahlungen und Nachzahlungen verpflichten. Die Haftsumme kann nicht geringer sein als der Geschäftsanteil. Der E. setzt jedoch einen Höchstbetrag nicht fest.

Unserer Ansicht nach bestehen keine Gründe dafür, um vom System des E. abzuweichen. Bei den mit beschränkter Haftung gebildeten ungarischen Genossenschaften wird die Haftung in der Regel auf den Geschäftsanteil beschränkt; die Haftpflicht also ausgeschlossen. Mit Rücksicht darauf, daß den Satzungen die vollkommen freie Festsetzungsmöglichkeit der unbeschränkten Haftung zusteht und durch den § 15 des GA. XXIII. vom Jahre 1898 die Haftpflicht bei den Kreditgenossenschaften auf das Zehnfache des Geschäftsanteilwertes limitiert ist, wäre es nicht zeitgemäß, die im Leben bereits ausgebildete Praxis mit einer starren gesetzlichen Bestimmung zu ändern.

3. Wir können nur jenen Antrag des Ausschusses billigen, der die gesetzliche Festsetzung des Mindestbetrages der Rücklage fordert. Dieser Gedanke wurde durch § 27 des E. bereits verwirklicht<sup>6)</sup>.

4. Jene Neuerungen, daß bei einer Genossenschaft nur von einem „Überschuß“ und nicht von einem „Gewinn“ die Rede sein kann, daß die zinsmäßige Dividende limitiert und daß die obligatorische Anwendung des „Rochdale plans“ — mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenartigen Genossenschaften im allgemeinen nicht zu empfehlen ist, wurden in den §§ 26 und 28 des E. bereits verwirklicht.

5. Was die Nichtmitgliedergeschäfte betrifft, besteht der Ausschuß auf dem abgestumpften Verbot laut Abs. 4 § 8 des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Er betont jedoch, daß die Satzungen nur ausnahmsweise ermöglichen dürfen, die Geschäftstätigkeit auf Nichtmitglieder auszudehnen, doch lehnt der Ausschuß den Vorschlag eines

---

<sup>6)</sup> § 27: „Jede Genossenschaft hat zur Deckung eines eventuellen passiven Saldos der Jahresbilanz eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind zuzuweisen:

1. der Betrag der Einschreibungsgebühren, falls solche von den Mitgliedern anlässlich ihres Beitrittes gezahlt werden;
2. zehn vom Hundert des reinen Jahresüberschusses so lange, bis die Rücklage die Hälfte des Betrages der am Jahresende gezeichneten sämtlichen Geschäftsanteile oder die in den Satzungen festgesetzte Betrag des Geschäftsanteilsbetrages erreicht.

Die Generalversammlung entscheidet von Fall zu Fall, ob das Passivsaldo der Jahresbilanz durch Verwendung der Rücklage oder durch Abschrift von den Geschäftsanteilen gedeckt werden soll.“

allgemeinen Verbotes von Nichtmitgliedergeschäften ab. Nach den prinzipiellen Erwägungen und Erklärungen wäre diese Verschärfung logisch gewesen. Meines Erachtens liegt gar kein Grund vor, den in dieser Frage eingenommenen Standpunkt des E. — das Schweigen — ändern zu müssen.

6. Auch die sich auf die bilanzmäßige Behandlung der Geschäftsanteile beziehenden Vorschläge des Ausschusses könnten wir übernehmen. Übrigens fand die vom Ausschuß beantragte moderne Regelung der Schlußrechnung in den Bestimmungen der §§ 45 bis 50 des E. bereits Verwirklichung.

7. Auch unsere Gesetzvorbereitung konnte nur die Ansicht des Ausschusses bezüglich der Verschmelzung der Genossenschaften über die Zweckmäßigkeit der Ergänzung der Vorschriften (§§ 93a—93d) des GA. VII vom Jahre 1922 mit den Prinzipien des neuen deutschen Aktiengesetzes billigen. Unserer Ansicht nach wären auch jene Vorschläge des Ausschusses zu befolgen, die die Unterschiede hervorheben, mit denen die auf die Aktiengesellschaften beziehenden Bestimmungen auf die Genossenschaften Anwendung finden könnten.

8. Die betreffend die Auflösung und Liquidation gestellten Anträge des Ausschusses sind ausnahmslos besonders in Betracht zu ziehen.

## V.

Während die ungarische Kodifikation hinsichtlich der Organisation, der Mitgliederfluktuation und der Regelung der Vermögensverhältnisse manche nützliche Anregung und Wegweisung im deutschen Genossenschaftsrecht sowie auch in der Arbeit des Ausschusses finden kann, müssen wir in der Frage der Lenkung und Kontrolle der Genossenschaften unsere eigenen Wege gehen.

In dem gültigen ungarischen Genossenschaftsrecht kommen zwei auf gänzlich verschiedenen Grundsätzen ruhende Systeme zur Geltung. Das optimistische und negative Genossenschaftsrecht des ung. HGB. versichert den Genossenschaften die volle Freiheit, überläßt sie jedoch gänzlich sich selbst, ohne ihnen eine entsprechende Tätigkeit zuzusichern. Das andere System — mit Rücksicht auf die große gesellschaftspolitische Bedeutung der Genossenschaften — fordert eine strengere Einmischung, Lenkung und Kontrolle des Staates. Dieses System wird im Gebiete der ländlichen Kreditgenossenschaften vom GA. XXII vom Jahre 1898 eingeführt und vom GA. XXX vom Jahre 1920 hinsichtlich sämtlicher Kreditgenossenschaften vervollständigt. Das Wesen dieses neuen Systems ist folgendes: Eine Kreditgenossenschaft darf pro futuro (nach dem Jahre 1920) nur mit Mitwirkung (wesentlich: „Zustimmung“, „Erlaubnis“) der Landeszentalkreditgenossenschaft — als ein ihr angeschlossenes Mitglied — gegründet werden und ihre Tätigkeit nur unter der materiellen Führung und Kontrolle der Zentralkreditgenossenschaft ausüben. Die Zentralkreditgenossenschaft ist berechtigt, ihre

Kontrolle auch auf alle vor dem Jahre 1920 gegründeten selbständigen Kreditgenossenschaften auszudehnen. Den Kreditgenossenschaften gegenüber verwirklichte sich daher pro futuro der Gedanke der Zentralisierungszwangs. Sämtliche Kreditgenossenschaften müssen der Zentralgenossenschaft angehören. Die Zentralgenossenschaft wird vom Staate unterstützt und kontrolliert; die Unterstützung und die materielle Kontrolle der Genossenschaften ist dagegen die Aufgabe der Zentralkreditgenossenschaft. Auf Grund des alten Rechts können selbständige Genossenschaften auch außerhalb des Verbandes tätig sein, die Zentralkreditgenossenschaft kann aber auch auf diese Genossenschaften ihre Kontrolle ausdehnen.

Mit Hilfe des Gedankens der Zwangszentralisierung wurde das Problem der materiellen Führung und Kontrolle der Kreditgenossenschaften durch die Konstituierung einer autonomen Zentrale neben der formellen Kontrolle des Firmengerichtes gelöst. Diese Konstruktion hat gleichzeitig dem kreditgenossenschaftlichen Wucher und den Scheingenossenschaften ein Ende bereitet. Die materielle Prüfung wird durch die Revisoren der Zentralkreditgenossenschaft durchgeführt. Die Zentralkreditgenossenschaft versieht nebst der Kontrolle auch die Führung, die Kreditversorgung und sonstige Betreuung der Kreditgenossenschaften. Dem deutschen System gegensätzlich führt die Zentrale selbst auf dem ganzen Sondergebiete die Kontrolle und auch die Führung durch, die in Deutschland Aufgabe der Prüfungsverbände ist. Das Kontrollsystem der Kreditgenossenschaften war nicht das Ergebnis einer abstrakten Gedankenführung, sondern einer Einordnung in den mit der Tätigkeit der Genossenschaftszentralen eng verbundenen Entwicklungsorganen des Genossenschaftswesens. Gerade deshalb wurde es nicht nur auf das Gebiet der Kreditgenossenschaften beschränkt. Die Zentralisierung und die zentrale Kontrolle wurde gleichzeitig wie bei den Kreditgenossenschaften, auch bei den ländlichen Konsumgenossenschaften (Hangya) und bei den fachindustriellen und milchwirtschaftlichen Genossenschaften durchgeführt (GA. XVIII vom Jahre 1924 über die Landeszentralgenossenschaft der Gewerbetreibenden: die ungarische Milchgenossenschaftszentrale).

Es würde bei uns dem Entwicklungsgang der ungarischen Genossenschaftsbewegung widersprechen, wenn wir den Zentralanstalten die materielle Kontrolle entziehen und dieselbe den durch das Gesetz künstlich ins Leben gerufenen „Prüfungsverbänden“ anvertrauen würden. Unsere Reformpläne basieren daher nur auf den Zentralanstalten. Laut diesen Plänen hat das Gesetz nur eine Aufgabe: die Vereinigung in Zentralanstalten und die Verwirklichung des Gedankens der Zwangszentralisierung außer bei den Kreditgenossenschaften auch bei den anderen Genossenschaftsarten zu beschleunigen. Der § 278 meines E. vom Jahre 1926 ermöglicht die Durchführung der Fachrevision der in die Zen-

tralanstalt vereinigten Genossenschaften durch die Zentralanstalt; die §§ 151 und 171 meines E. vom Jahre 1934 regeln ausführlich die Rechtsverhältnisse der Zentralanstalten und machen die Lenkung und ständige Kontrolle der Mitgliedsgenossenschaften zur Aufgabe der Zentralanstalt. Für die Kontrolle einer selbständigen Genossenschaft sorgt das Firmengericht derart, daß es ihre Durchführung vor allem irgendeiner Zentralanstalt anvertraut. Der E. vom Jahre 1935 entwickelt diese Regelung in der Weise weiter daß er zur Kontrolle der Zentralanstalten und selbständigen Genossenschaften die Errichtung eines „Genossenschaftlichen Kontrollausschusses“ beantragt. Diese Regelung wird als Grundlage von dem Gesetzentwurf des Handelsministeriums vom Jahre 1936 angenommen; der Entwurf will jenen Grundsatz folgerichtig durchführen, wonach eine jede in Ungarn tätige Genossenschaft außer der formellen Kontrolle des Gerichtes auch unter eine separate materielle Kontrolle gestellt werde.

Das Bild dieser Kontrolle ist folgendes:

1. Die Kontrolle der Mitgliedsgenossenschaften wird von der Zentralanstalt durchgeführt;
2. die Gründung einer selbständigen Genossenschaft bedarf der ministeriellen Genehmigung und eines Geschäftsanteilkapitals von wenigstens 40 000 Pengö; alle selbständigen Genossenschaften stehen unter der Kontrolle des „Genossenschaftskontrollausschusses“;
3. jene Genossenschaft, die sich wegen ihres Gegenstandes nicht als Mitglied einer Zentralanstalt anschließen kann und deren Geschäftsanteilkapital den Betrag von 10 000 Pengö nicht erreicht, fällt unter die ständige Kontrolle des Kontrollverbandes des „Bundes der Ungarischen Genossenschaften“, und schließlich
4. die Zentralinstitute, der Bund der Ungarischen Genossenschaften, als Kontrollverband, werden unter die Kontrolle des „Genossenschaftskontrollausschusses“ gestellt.

Diese Reformbestrebungen lenken die Frage der Führung und Kontrolle der ungarischen Genossenschaften auf einen von dem deutschen System wesentlich abweichenden Weg. Auf den ersten Blick erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Gedanken und Lösungen bezüglich der genossenschaftlichen Verbände und des genossenschaftlichen Prüfungswesens des Ausschusses und des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 von der ungarischen Reformbewegung verwertet werden können. Nach einer gründlicheren Prüfung erkennen wir jedoch, daß wir uns auch dann von der deutschen Reformbewegung manche Lehren und Anregungen zu eigen machen können, wenn wir unseren eigenen Weg gehen.

Vor allem können wir ohne Vorbehalt jenen leitenden Grundsatz annehmen, daß die Kontrolle keine Art von Bevormundung und keine Lahmlegung der persönlichen Initiative und Verant-

wortlichkeit bedeuten darf<sup>7)</sup>). Sehr wertvolle Anhaltspunkte ergeben sich aus der deutschen Regelung betreffend die Umschreibung des näheren Ausmaßes der Kontrolle. Wir müssen unbedingt jenem Streben des deutschen Rechtes folgen, wonach vor allem die Fachmäßigkeit der Kontrolle gesichert und die Kontrolle auf alle Genossenschaften ohne Unterschied ausgedehnt werden soll. Das Gesetz vom 30. Oktober 1934 — obzwar es den Verbandszweck zur Geltung bringt — konnte nicht verhindern, daß einige Genossenschaften außerhalb des Rahmens der Kontrolle ihre Tätigkeit fortsetzen. Es besteht also in Deutschland das gleiche Problem der Kontrolle der außerhalb des Prüfungsverbandes verbliebenen Genossenschaften, wie bei uns die Frage der in die Zentralinstitute nicht einreihbaren Genossenschaften. Der Ausschuß baut hier auf die Hilfe der Spitzenverbände. Bei uns tritt der „Kontrollausschuß“ und der Prüfungsverband der Interessenvertretung in den Vordergrund. Es wäre auch eine dritte Lösung vorstellbar, die bereits in Bulgarien verwirklicht ist. Sollte z. B. die Landeszentalkreditgenossenschaft die Aufgabe der Kreditversorgung erhalten, könnte sie auch zur Bewilligung und Verhinderung der Gründung von selbständigen Kreditgenossenschaften und zur Kontrolle sämtlicher zum Zentralverband nicht angeschlossenen Genossenschaften berechtigt werden.

Wie es im deutschen Recht unstreitig ist, daß die Gründung und Tätigkeit von Spitzen- und Prüfungsverbänden einer Regierungsbewilligung bedürfen, so kann sich auch bei uns die Gründung und Tätigkeit der Zentralinstitute nicht vollkommen frei gestalten. Der Staat hat bei der Bewilligung und Kontrolle der Zentralinstitute das Hauptgewicht darauf zu legen, ob die Zentrale zur entsprechenden Lenkung und Kontrolle der Mitgliedgenossenschaften, hauptsächlich aber zur Garantierung einer echten Genossenschaftstätigkeit fähig ist<sup>8)</sup>.

Es wäre schwer die Frage zu stellen, welches System der Kontrolle richtiger sei? Das deutsche, das zur Basis die Prüfungsverbände, oder das ungarische, das zur Basis die Zentralinstitute nimmt? Die beiden Systeme sind nämlich nicht etwa das Ergebnis eines Gedankenganges spekulativen Charakters, sondern das Resultat einer organischen Entwicklung. In abstrakter Weise ist es daher nicht möglich, die Vor- und Nachteile der Kontrolle der Zentralanstalten jenen der Prüfungsverbände gegenüberzustellen. Wir sind überzeugt, zur Sache der Genossenschaftskontrolle dadurch beitragen zu können, daß wir auf die Vorteile hinweisen, die sich

---

<sup>7)</sup> Die Grundprinzipien der Kontrolle werden vom Colonel De la Rocque sehr geistreich und überzeugend in der Nummer 37 IX 1939 des „Le Petit Journal“ zusammengefaßt. „Ce dernier (le controle) peut animer ou tuer. Il anime s'il intervient le plus possible a terme echu, le moins possible avant ou pendant le travail. Il asphyxie dans toute mesure ou il se manifeste par l'abus de la paperasse. La paperasse arme les faibles, des incompetents, disperse les responsabilites couvre l'impertie, encourage la paresse.“

<sup>8)</sup> Der § 139 des E. vom J. 1935 berechtigt den Handelsminister zur Bewilligung einer Zentralanstalt, falls diese wenigstens sieben Mitgliedgenossenschaften und ein Geschäftsanteilkapital von 1 Million Pengö aufweist. Der Minister hat vor der Erteilung der Bewilligung die Vorschläge der genossenschaftlichen Interessenvertretungen anzuhören.

für die kontrollierte Genossenschaft durch jene Tatsache ergeben, daß die materielle Lenkung und Kontrolle durch eine mit ihr in geschäftlicher Verbindung stehende Zentralanstalt durchgeführt wird.

Während laut der deutschen Auffassung jene Tatsache direkt zur Verbesserung der Tätigkeit der Prüfungsverbände beiträgt, daß der Prüfungsverband von der Geschäftstätigkeit der kontrollierten Genossenschaft fernbleibt und die Leiter des Prüfungsverbandes nicht an der Leitung der Mitgliedsgenossenschaft teilnehmen, zeigen die ungarischen Erfahrungen, daß eine enge Geschäftsverbindung zwischen der Zentralanstalt und der Mitgliedsgenossenschaft die Wirksamkeit der Lenkung und der Kontrolle gerade stärkt.

Wenngleich auch der Prüfungsverband die Fehler erkennt und gleichzeitig den zu befolgenden richtigen Weg weist, fehlt ihm doch die Möglichkeit einer Hilfeleistung. Die Zentralanstalt soll nicht nur einen Rat, sondern durch Kreditversorgung auch eine positive Hilfe geben. Diese „Finanzierung“ gestaltet die Kontrolle und Lenkung viel wirksamer als das akademische Interesse des Prüfungsverbandes. Die Zentralanstalt ist nämlich an einer reellen Tätigkeit der Mitgliedsgenossenschaft auch materiell interessiert. Die Zentralanstalt, die die in den Wirkungskreis der Mitgliedsgenossenschaft gehörenden Geschäfte regelmäßig betreibt und durch eine ständige Geschäftsverbindung in die Lage der Mitgliedsgenossenschaft eingeweiht ist, kann viel besser als der der Geschäftstätigkeit fernstehende Prüfungsverband die Geschäftsführung der Mitgliedsgenossenschaft lenken (die Art der Rücklagebildung, das Verhältnis des eigenen und fremden Kapitals, die Grenzen der Kreditgewährung usw. zu bestimmen), kann viel besser ein Gutachten betreffend der wichtigen Unternehmen der Mitgliedsgenossenschaft abgeben, Einfluß bei der Wahl des Vorstandes ausüben, bei der Verfassung der Satzungen und des Jahresabschlusses mitwirken.

Andererseits müssen wir anerkennen, daß die Forderung der genossenschaftlichen Erziehung und Weiterbildung, der Schutz der Interessen der Genossenschaftsbewegung, die genossenschaftliche Presse, Literatur und Statistik die Tragkraft der Zentralanstalten übertrifft. Diese Aufgaben gehören aber gewiß nicht in den Wirkungskreis der Prüfungsverbände. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine durch die Zentralanstalten und die Genossenschaften gegründete allgemeine Interessenvertretung berufen.

\*

Endlich noch einige Worte über die leitenden Ideen der ungarischen Genossenschaftsbewegung, die in erster Linie berufen sind, die zukünftige Gestaltung unseres Genossenschaftsrechts zu bestimmen. -

Die ungarischen Genossenschafter haben schon seit mehr als einem halben Jahrhundert die Wahrheit erkannt, daß als Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Frage weder der Superkapitalismus noch der Kommunismus betrachtet werden können. Die Entwicklung erheischt die Schlichtung der Gegensätze, einen nüchternen Mittelweg; hauptsächlich aber eine Ordnung, wo auch im Wirtschaftskampf die schönste menschliche Eigenschaft: das in der Menschenseele waltende Moralgesetz sich durchsetzt.

Die großen Umwälzungen der Menschheit werden immer durch die Gärung neuer Gedanken, neuer Wahrheiten hervorgerufen. Wie die französische Revolution durch den Gedanken der individuellen Freiheit, der Priorität des Individuums vorbereitet wurde, ebenso steht hinter der heutigen großen Umwälzung der „Gemeinschaftsgedanke“: Das Volk und sein Wohl.

Die schaffende Kraft dieses Gemeinschaftsgedankens hat unser größter Genossenschaftsapostel, Graf Alexander von Károlyi, schon im Jahre 1901 tief empfunden, als er in der Geltendmachung der sozialen Gerechtigkeit: im gerechten Preis, gerechten Arbeitslohn und gerechten Nutzen — die größte Zielsetzung der Genossenschaftsbewegung bezeichnete: „Unsere schönere und glücklichere Zukunft, unsere Unabhängigkeit und Größe müssen wir — schrieb er — auf die Ruhe und Zufriedenheit der Hunderttausenden von kleinen Herden bauen.“

Die ungarischen Genossenschaftler sind überzeugt, daß mittels des wahren Genossenschaftsgedankens der Ausbau einer ungarischen Wirtschaftsordnung möglich ist, die den Millionen des ungarischen Volkes ein größeres und dauerhafteres Wohl sichert. Dieser Gedanke entspricht auch am besten der nüchternen Mentalität der Ungarn, weil er es verhindert, daß der Liberalismus durch den Kommunismus abgelöst wird, weil er die Idee der Gemeinschaft auch im Wirtschaftsleben zur Geltung bringt, ohne die Privatinitiative und das in der Freiheit und der freien Organisation steckende Humanum zu vernichten. Der ungarische Genossenschaftsgedanke harmonisiert auch mit unserer Verfassungsgesinnung, weil er seine Aufgaben allein mit Hilfe der freien Vereinigung und des freien, von jeder Bevormundung bereinigten Zusammenschlusses lösen kann.

Wir leben in Zeiten von niemals gesehenen und durchgelebten Kataklysmen. Die Gestaltung der Zukunft ist unabsehbar.

Zwei Dinge sind aber schon jetzt klar. Die Moral hat auch im Wirtschaftsleben seine Herrschaft zu übernehmen. Andererseits muß man in der Rangliste der Produktionsfaktoren die Arbeit auf den ersten Platz heben. Und die ungarischen Genossenschaftler können es — ohne Übertreibung und Voreingenommenheit — feststellen, daß ihre Bewegung eine „Lebenswirklichkeit“ darstellt, ein wirksames Medikament gegen die Krankheiten des Kapitalismus bedeutet, und vergebens erwarten wir eine dauerhafte Gesundung der Wirtschaft, wenn die neue Wirtschaftsordnung von der Genossenschaftsbewegung den Gedanken der Solidarität, den ethischen Pathos und die völkischen Zielsetzungen nicht übernimmt.